- 61. 1. Was sind Schuldverschreibungen im Sinne der Tarifstelle 14 des preußischen Stempelsteuergesehes vom 27. Ottober 1924 (GS. S. 627)?
- 2. Erfaßt die Tarifstelle 15 baselbst die Beurkundung einer Sicherstellung von Rechten auch dann, wenn die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts teine Schuldverschreibung darstellt?
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. November 1928 i. S. D. Bank (Rl.) w. Preuß. Staat (Bell.). VII 205/28.
  - I. Landgericht I Berlin.

Durch Vertrag vom 29. Oktober 1925 hat die Klägerin im eigenen Namen, aber im Auftrag und für Rechnung der holländischen Handelsgesellschaft C., von dem Kommerzienrat Z. in D. die Tabakund Zigarettenfabrik P. gekauft. Der Kauspreis betrug 18000000 CM. Dazu sagt § 8 des Vertrags:

"a) GM. 5000000 sind in bar an den Verkäuser spätestens am 5. November 1925 zu zahlen;

b) weitere GM. 3000000 sind fällig am 31. Dezember 1926 und bis dahin . . . zu verzinsen;

c) den Restbetrag von GM. 10000000 erhält der Verkäuser in zu 7% ab 1. Januar 1926 verzinslichen Teilschuldverschreibungen der ... C. ... über einen Gesamtbetrag von holländischen Gulden (hsl.) 5882000. Jede Teilschuldverschreibung soll über hsl. 1000 sauten. Im übrigen sollen die in Halbjahresraten verzinslichen Teilschuldverschreibungen wie solgt ausgestattet sein: .....

Sie sind von Ende 1927 an in 10 gleichen Jahrestaten im Wege der Auslosung zu tilgen derart, daß die erste Tilgungstate am 1. Januar 1928 fällig wird. . . . "

Am 31. Oktober 1925 richtete die C. von Amsterdam aus unter Beisügung eines Abdruckes des Vertrags vom 29. Oktober 1925 ein Schreiben an die Klägerin, an dessen Schluß es heißt:

"Wir andererseits verpflichten uns hiermit, Ihnen gegenüber für sämtliche Ihnen aus dem bezeichneten Vertrage erwachsenben Berpflichtungen einzustehen."

Für die Erfüllung der der C. hiernach obliegenden Verpslichtungen haben die G. A.-AG. in D. und die R.-AG. in A. laut Urfunde vom 31. Oktober 1925 gegenüber der Klägerin die gesamt- und selbst-schuldnerische Bürgschaft übernommen. Für die Bürgschaftsurfunde hat die Klägerin den ihr unter Berusung auf Tarisstelle 15 des preußischen Stempelsteuergesetes vom 27. Oktober 1924 absverlangten Stempelsvon 18000 KM. am 8. November 1927 gezahlt. Sie hält diesen Stempelansah nicht für begründet und fordert mit der Klage Kückahlung der 18000 KM. nebst 5% Zinsen seit dem 8. November 1927. Das Landgericht wies die Klage ab. Die von der Klägerin unmittelbar eingelegte Kevision, die aber nur den Betrag von 10000 KM. nebst Zinsen betraf, hatte im wesentlichen Ersolg.

Die Taristelle 15 StStG., um beren Anwendbarkeit es sich handelt, belegt Beurkundungen über die Sicherstellung von Rechten mit einem Stempel von 1/10% des Wertes der sichergestellten Rechte. Nach Abs. 3 das. darf jedoch der Stempel in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts zu erhebenden Stempel übersteigen. Das sichergestellte Recht ist beurkundet in dem Schreiben der C. vom 31. Oktober 1925 und seiner Anlage. Der Briefist im Aussand geschrieben und unterliegt daher dem preußischen Landesstempel überhaupt nicht. Das ist indessen sir die zu ent-

scheibende Frage unerheblich, wie auch die Klägerin anerkennt. Bei der Berechnung des Stempels nach Abs. 3 T. St. 15 ist davon auszugehen, daß die "Beurkundung des sicherzustellenden Kechts" an sich dem Stempelsteuergesetz unterworfen ist. Nur so kann die Verzgleichsrechnung ausgemacht werden, welche T.St. 15 Abs. 3 vorzschreibt.

Im Kausvertrag vom 29. Oktober 1925 hat sich die Klägerin verpflichtet, dem Verkäuser Z. 8000000 GM. bar zu zahlen und ihm Teilschuldverschreibungen der C. über 10000000 GM. auszuhändigen. In ihrem Briese vom 31. Oktober 1925 hat die C. sich verbindlich gemacht, der Klägerin für die ihr aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen einzustehen. Sie übernahm es damit also ihrerseitz, der Klägerin 8000000 GM. zu zahlen und ihr Teilsschuldverschreibungen über 10000000 GM. zur Verfügung zu stellen. Die erstere Zusage enthält eine Schuldverschreibung im Sinne der T.St. 14. die letztere nicht.

Schuldverschreibungen der genannten Art sind nur urkundliche Erklärungen über die Verpflichtung, einem andern eine bestimmte Gelbsumme zu zahlen (AGB. Bd. 74 S. 12), wie ja auch der Schuldverschreibungsstempel vom Kapitalbetrag der Schuldverschreibung zu berechnen ist. Daß die versprochene Leistung einen Kapitalwert hat, genügt nicht, um sie zu einer stempelpflichtigen Schuldverschreibung zu machen (RGA. Bb. 45 S. 293). Wie auch der Beklagte nicht bestreitet, herrscht diese Auffassung seit langer Beit in der Rechtsprechung des Reichsgerichts; von ihr abzugehen liegt kein Anlak vor. Das Landgericht hat also ganz richtig die Frage aufgeworfen, ob die Klägerin auf Grund des Briefes vom 31. Oktober 1925 Rahlung der 10000000 GM. von der C. verlangen konnte. Es irrt aber, wenn es diese Frage bejaht. Die C. hatte sich, wie schon oben dargelegt, nur verpflichtet, der Klägerin Teilschuldverschreibungen siber 10000000 GM. zur Verfligung zu stellen. Etwas anderes konnte auch die Alägerin nicht von ihr verlangen. Die Hingabe von Teilschuldverschreibungen bedeutet aber keine Rahlung, und baran ändert auch der Umstand nichts, daß in die Teilschuldverschreibungen das Versprechen aufzunehmen war, die 10000000 GM. in bestimmter Weise zu tilgen, also künftig einmal 10000000 GM. zu zahlen. Das beweist nur, daß sich die C. in ihrem Briefe verbindlich gemacht hatte, das Rahlungsversprechen abzugeben, nicht aber, daß sie es in jenem Briefe schon abgegeben hat. Die Mägerin konnte gegen die C. aus dem Briefe immer nur auf Hergabe von Schuldverschreibungen klagen, die das Zahlungsversprechen zu enthalten hatten, niemals aber auf die Zahlung selbst.

Die Revisionsbeantwortung meint, es gehe nicht an, dem Zwischenvorgang ber Aushändigung von Schuldverschreibungen ein so erhebliches Gewicht beizulegen; das geschehe auch nicht, wenn sich jemand verpflichte, mit Bezug auf eine eingegangene Schuld einen Wechsel hinzugeben. Dabei wird übersehen, daß ein Wechsel regelmäßig zahlungshalber hingegeben wird, daß also trok seiner Hingabe die eigentliche Schuld bestehen bleibt, während im vorliegenden Falle nach dem Vertrag vom 29. Oktober 1925 die Kaufpreisschuld in Höhe von 10000000 GM, durch Hingabe der Schuldverschreibungen getilgt werden sollte. Die Klägerin war eben nur vervillichtet. die Schuldverschreibungen binzugeben. Damit konnte sie sich in Höhe von 10000000 GM, von ihren Verpflichtungen aus dem Kausvertrag lösen. Entsprechend hatte sich auch die C. burch ihren Brief vom 31. Oktober 1925 nur verpflichtet, der Klägerin die Schuldverschreibungen zur Verfügung zu stellen. Tat sie das, so war sie in Ansehung der 10000000 GM. ihrer Vervflichtungen aus dem Briefe ledia.

Der Revisionsbeklaate hat weiter ausgeführt, die T.St. 15 StStG. ziehe die Beurkundung der Sicherstellung von Rechten schlechthin zur Steuer beran, moge es sich um Schuldverschreibungen ober um andere Rechtsvorgänge handeln; auf biesen Standpunkt hätten sich auch der Präsident des Landesfinanzamts Berlin und der breufische Kinanzminister in ihren der Klägerin erteilten Beschwerdebescheiden gestellt. Das lettere ist richtig, und auch dem oben wiedergegebenen Rechtsfat ist an sich zuzustimmen. Die T.St. 15 erfaßt die Beurkundung einer Sicherstellung von Rechten in der Tat auch dann, wenn die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts keine Schuldverschreibung darstellt. Da aber der Stempel für die beurkundete Sicherstellung den Stempel für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts nicht übersteigen darf (T.St. 15 Abs. 3), so ist in erster Linie immer zu fragen, ob die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts überhaupt einem Stempel unterliegen würde. gegebenenfalls in welcher Höhe. Die Beschwerdebescheide haben diese

Frage im vorliegenden Falle bahin beantwortet, daß die T.St. 14 in Betracht kommen würde, weil sich die Klägerin im Kaufvertrag vom 29. Oktober 1925 auch in Ansehung der 10000000 UM. Kaufpreis zur Zahlung des Gelbes verpflichtet und weil die C. es im Briefe vom 31. Oktober 1925 übernommen habe, für diese Rahlungs= verpflichtung einzustehen. Das trifft aber, wie oben dargelegt, nicht zu. Eine andere Tarifstelle, die außer der T.St. 14 für die im Briefe vom 31. Oktober 1925 übernommene Verpflichtung zur Aushändigung der Schuldverschreibungen in Betracht kommen könnte, haben die Beschwerdebescheide nicht angeführt und hat auch die Revisionsbeantwortung nicht zu nennen vermocht. Eine solche gibt es auch nicht. Der allgemeine Vertragsstempel ber T.St. 18 Nr. 2, an den man denken könnte, scheidet aus, weil für den Brief vom 31. Oktober 1925, wenn er im Inland geschrieben worden wäre, schon die T.St. 15 zur Anwendung fame, allerdings in geringerem Umfang, als die Revisionsbeantwortung meint.

Durch die Bürgschaftsurfunde vom 31. Oktober 1925 sind von den beiden Bürgen zwei Rechte der Klägerin sichergestellt worden, bas Recht auf Rahlung von 8000000 GM. und bas auf Aushändigung bon Schuldverschreibungen über 10000000 GM. Für die Beurkundung des zweiten der beiden Rechte ware keine preußische Stempelsteuer zu erheben. Deshalb darf auch für die beurkundete Sicherstellung dieses Rechts nach T.St. 15 Abs. 3 kein Stembel erhoben werden. Anders wurde die Sache bei der Beurfundung des Rechts auf Zahlung der 8000000 GM. liegen. Insoweit ist deshalb auch für die beurkundete Sicherstellung dieses Rechts ein Stempel fällig geworden. Die Revision hat ihn nach T.St. 15 richtig auf 1/10% des Wertes des sichergestellten Rechts, d. h. auf 8000 RM. berechnet. Danach hat die Rlägerin 10000 RM. zuviel gezahlt und verlangt mit Recht deren Zurlickahlung. Der Zinsanspruch der Rlägerin ist aber zum Teil nicht gerechtfertigt. Erstens können Zinsen bei Stempelrlickforderungen nur von der Klagzustellung ab zugesprochen werden (RGB. Bb. 93 S. 272) und zweitens beträgt der gesetliche Rinsfuß für Nichthandelsgeschäfte nur 4. nicht 5% (§ 246 BGB.). Unter dem Gesichtspunkt des Schadensersates ist die Rinsforderung nicht begründet worden.